

GUTACHTEN

Religion in der juristischen Ausbildung

Workshop Nr. 3
Zwischentagung März 2023

Eugen Esman
Luca Feger

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung in die Bedeutsamkeit des Workshops.....	1
B.	Kodifikation von Religion im Gesetz.....	2
I.	Religiöse Verweise im Gesetzestext noch zeitgemäß?	2
II.	Religion als Einfluss auf die Gesetzgebung.....	3
C.	Praktische Umsetzung der Religionsfreiheit	4
III.	Gebetsräume, Altare & co. – Was ist oder sollte sein?	4
IV.	Kopftuchverbot oder Kopftuchverbotserlaubnis?	4
D.	Fazit	5
	Impressum	6

A. Einführung in die Bedeutsamkeit des Workshops

Die Diskussion über die Trennung von Staat und Kirche ist spätestens seit der Ankündigung¹ der Ampel-Regierung, die Staatsleistungen für Kirchen gegen eine einmalige Ablösesumme in Milliardenhöhe einzustellen, wieder in vollem Gange. Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehört als Grund- und Menschenrecht aus Art. 4 GG bzw. Art. 9 EMRK häufig² zu den ersten Kontaktpunkten mit dem Recht im juristischen Studium. Die Trennung von Staat und Kirche war bereits in Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung kodifiziert und entfaltet über Art. 140 GG bis heute Bindungswirkung. Über die Reichweite dieser Vorschrift wird allerdings auch noch bis heute gestritten.³

Während die Säkularisierung damit grundrechtlich vorgeschrieben ist, wirken Religionsgemeinschaften im Allgemeinen sowie insbesondere die katholische und evangelische Kirche bis heute auf die Rechtssetzung und -anwendung ein. Sei es durch die weitgehende Befähigung zur Implementation eigener arbeitsrechtlicher Regelungen oder die regelmäßige Anhörung⁴ im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebung.

Darüber hinaus muss Religion und religiöser Einfluss auch auf das Justizwesen als Beruf und bereits auf das Jurastudium als solches beachtet werden. Größere Diskussionen, darunter das Kopftuchverbot, sind bereits seit gewisser Zeit in der öffentlichen Wahrnehmung präsent.⁵ Doch auch die universitäre Ausbildung ist nicht frei von Herausforderungen für Mitglieder von religiösen Minderheiten, was sich direkt in Teilhabe am und Zugänglichkeit des Jurastudiums auswirkt. Eine Problematisierung oder Diskussion dieser Aspekte findet allerdings derzeit selten statt. So werden auch im Grundsatzprogramm⁶ des BRF religiöse Einflüsse auf das Studium nur am Rande angesprochen. Es bedarf daher einer tiefergehenden Diskussion über den Einfluss von Religion und Religionsgemeinschaften auf das Recht und das juristische Studium.

¹ *Tagesschau* v. 04.02.2023, Ampel will Staatszahlungen an Kirchen beenden, Ampel will Staatszahlungen an Kirchen beenden, <https://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/kirchen-staatszahlungen-101.html> (zuletzt abgerufen am 01.03.2023).

² soweit die Inhalte des Staatsorganisationsrecht nach den Grundrechten behandelt werden.

³ Vgl. BverfG 24.09.2003, NJW 2003, 3111 (3113).

⁴ so beispielsweise: *Bundestag*, v. 18.05.2022, Sachverständige mehrheitlich für Aufhebung von Paragraph 219a, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw20-pa-recht-schwangerschaftsabbruch-892470> (zuletzt abgerufen am 01.03.2023).

⁵ *Tagesschau* v. 15.07.2021, Kopftuchverbot kann rechtens sein, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/kopftuch-arbeitsplatz-101.html> (zuletzt abgerufen am 06.03.2023).

⁶ *Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.*, Grundsatzprogramm § 52.

B. Kodifikation von Religion im Gesetz

Wie bereits festgestellt, lässt sich der Einfluss von Religion auf die juristische Ausbildung mehrdimensional abbilden. Auf der einen Seite stehen die Auswirkungen von Religion und Religionsgemeinschaften auf das (un-)geschriebene Recht sowie die damit verbundene Frage, ob und wie eine Befassung im fachlichen Rahmen stattfindet oder notwendig ist. Diese Frage wird durch den Workshop zu klären sein. Auf der anderen Seite stehen sodann die Auswirkungen religiöser Überzeugungen auf den direkten Studien- und Lehrbetrieb, welche unter C. behandelt werden.

I. Religiöse Verweise im Gesetzestext noch zeitgemäß?

Die Entwicklung des Rechts ist seit jeher durch die gesellschaftlich vorherrschenden katholischen und evangelischen Kirchen geprägt. Dies zeigt sich insbesondere durch die Verwendung des Begriffs der Kirche im Gesetzestext. So spricht beispielsweise § 54 AO von „kirchliche[n] Zwecke[n]“ obwohl von der Regelung gerade nicht nur Kirchen, sondern auch andere religiöse Körperschaften des öffentlichen Rechts umfasst sind. Zwar sind diese zu einem überwiegenden⁷ Teil christlich geprägt, doch gibt es auch muslimische⁸ Körperschaften, die steuerrechtlich unter den Begriff der kirchlichen Zwecke subsumiert werden, obwohl sie keine Kirche sind.

Bei dem voranstehend genannten Beispiel handelt es sich jedoch nur um eine möglicherweise veraltete Formulierung. Darüber hinaus gibt es auch kirchliche Kompetenzen im Hochschulbereich, die explizit an die katholische und evangelische Kirche gebunden sind. So stehen diesen beiden Kirchen in Nordrhein-Westfalen gemäß § 80 Abs. 1 HG NRW weitgehende Mitbestimmungsrechte bei der Berufung von Theologie-Professuren zu. Auch die Besetzung der Berufungskommissionen beschränkt sich gemäß § 80 Abs. 1 HG NRW auf Personen, die dem jeweiligen Fach – evangelische oder katholische Theologie – in ihrer Statusgruppe sowie der Kirche im Allgemeinen angehören. Nicht zuletzt bestehen darüber hinaus gemäß § 80 Abs. 4 HG NRW Einwirkungsmöglichkeiten auf Studien- und Prüfungsordnungen durch die Kirchen. Insbesondere mit Blick auf die Besetzung oder Veränderung von Professuren zeigen sich ähnliche Sonderrechte für die Kirchen auch in anderen Bundesländern.⁹ Für die gleichfalls bestehenden Studiengänge wie Islamische Theologie¹⁰ oder Jüdische Theologie¹¹ existieren vergleichbare Sonderregelungen nicht.

⁷ vgl. *Klein/Gersch*, 16. Aufl. 2022, AO § 54 Rn. 5.

⁸ *Klein/Gersch*, 16. Aufl. 2022, AO § 54 Rn. 6.

⁹ BeckOK HochschulR NRW/Ost, 25. Ed. 1.12.2019, HG § 80 Rn. 5.

¹⁰ *Universität Münster*, 1-Fach-BA Islamische Theologie, https://www.uni-muenster.de/ZIT/Studium/studium_islamische_theologie_ba.html (zuletzt abgerufen am 02.03.2023).

¹¹ *Universität Potsdam*, Jüdische Theologie I Ein-Fach-Bachelor, <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/studienangebot/bachelor/ein-fach-bachelor/juedische-theologie> (zuletzt abgerufen am 02.03.2023).

Verfassungsrechtlich wurden die Normen bereits in mehrfacher Hinsicht untersucht,¹² weshalb der Aspekt der Rechts- bzw. Verfassungskonformität nicht (Haupt-)Gegenstand des Workshops sein soll. Es stellt sich allerdings die Frage, wie insbesondere im Rahmen des juristischen Lehrbetriebs auf die Besonderheiten in der Kombination von Recht und Staat reagiert und hingewiesen wird. Der Workshop hat daher zunächst die Aufgabe, ein möglichst umfangreiches Bild der verschiedenen Universitäten zu erarbeiten.

II. Religion als Einfluss auf die Gesetzgebung

Auch wenn man sich konkret auf Religion beziehende Normen vorweglässt: Unsere Gesetze basieren zu einem großen Teil (un-)bewusst auf Verhaltensnormen, die einem traditionellen, moralisch-religiösen christlichen Wertekanon entstammen. Dies zeigt sich im Verfassungsrecht beispielsweise an Art. 6 Abs. 1 GG, der Familie und Ehe unter einen besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Beide Begriffe – Familie und Ehe – sind dabei in ihrer Definition Teil des christlichen Werteverständnisses, und die Inklusion darüberhinausgehender Lebensmodelle musste bislang hart erkämpft werden. Auch das Strafrecht basiert sowohl in verschiedenen Tatbeständen, als auch in Strafgründen und Strafmaß, auf einem ursprünglich christlichen Verständnis von Schuld, Strafe und Gerechtigkeit.

Diese Einflüsse sind soziologisch tief in unserer Gesellschaft verankert. Auch sich selbst als nicht-religiös verstehende Personen im Justizwesen können unbewusst ihre Gesetzesanwendung auf einem christlich basierten Werteverständnis aufbauen, ohne dabei bewusst auf religiöse Glaubenssätze zurückzugreifen. Es ist fraglich, ob eine – von vielen rein unbewusst! – vornehmlich entlang christlicher Werte vorgenommene Gesetzgebung und –anwendung in einer diversen Gesellschaft ihre Legitimation unbeschädigt bewahrt.

Diesem Problem kann zunächst auf zwei verschiedenen, sich nicht gegenseitig ausschließenden Wegen begegnet werden: (1) Eine „Bewusstmachung“ der zuvor versteckten christlichen Wertevorstellungen in verschiedenen Prozessen von Justizwesen und juristischer Ausbildung kann dabei helfen, Transparenz zu schaffen, und diese Einflüsse zielgerichtet zu beurteilen, sowie (2) durch eine bessere Zugänglichkeit des Justizwesens und der juristischen Ausbildung für Mitglieder religiöser Minderheiten können diese neue Stimmen in diese Systeme einbringen. Unabhängig davon, ob angestrebt wird, eine Gesetzesgebung und –anwendung möglichst frei von religiösen Einflüssen aufzubauen, oder im Gegenteil, eine möglichst multipolar aufgebaute Struktur zu errichten, ist die Heterogenität der mitwirkenden Personen entscheidend, um beide Ziele auch auf einer strukturellen Ebene zu erreichen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich die Aufgabe für den Workshop Möglichkeiten zu erarbeiten, wie versteckte Wertevorstellungen in der juristischen Ausbildung transparent gemacht werden können, und

¹² BeckOK HochschulR NRW/Ost, 25. Ed. 1.12.2019, HG § 80 Rn. 22.

inwieweit diese die Zugänglichkeit der juristischen Ausbildung für Angehörige religiöser Minderheiten erschweren.

C. Praktische Umsetzung der Religionsfreiheit

I. Gebetsräume, Altare & co. – Was ist oder sollte sein?

Die Einrichtung von Räumen zur Ausübung des Glaubens in öffentlichen Gebäuden ist kein neuer Gedanke. Auch an deutschen Universitäten sind in Vergangenheit Gebetsräume etabliert worden. Auch wenn in den letzten 5 Jahren eine Tendenz zur Abschaffung beobachtet werden konnte. Hier verweisen Institutionen auf Neutralitätserwägungen; die Schaffung religiös orientierter Angebote könne das Gebot der Neutralität verletzen. Dabei ist die Frage zu diskutieren, ob aus der Perspektive von Teilhabe und Zugänglichkeit des rechtswissenschaftlichen Studiums die vollständige Neutralität, oder aber die überkonfessionelle Akzeptanz religiöser Praktiken am Campus vorzuziehen wäre. Dabei ist auch in die Erwägung einzubeziehen, wie den Interessen Angehöriger verschiedener Religionen als auch nicht-religiöser Personen am ehesten entsprochen werden kann. So könnte neben/gemeinsam mit Gebetsräumen auch über die Bereitstellung von Meditationsräumen, Mental Health Räumen, und anderen gleichermaßen zugänglichen Räumen diskutiert werden, die auch für nicht-religiöse Personen ein Angebot darstellen könnten.

II. Kopftuchverbot oder Kopftuchverbotserlaubnis?

Die Entscheidungen des Bundesarbeits- und Bundesverfassungsgerichtes zu Kopftuchverboten an Schulen bzw. im juristischen Vorbereitungsdienst bei Gerichten haben für großes Aufsehen gesorgt. Dabei ist unbestritten, dass ein Kopftuchverbot in die Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG) der betroffenen Person eingreift und dieser Eingriff nur durch kollidierendes Verfassungsrecht im Wege der praktischen Konkordanz gerechtfertigt sein kann. Dabei erkennt das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich das Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität, den Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie die negative Religionsfreiheit Dritter als kollidierendes Verfassungsrecht an.¹³ Während die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege bei einem Kopftuchverbot an Universitäten bereits der Sache nach ausscheidet, könnten beide anderen kollidierenden Verfassungsgüter weiterhin in Betracht kommen. Im Vergleich zu einer vergangenen Entscheidung, die die Rechtmäßigkeit eines Verbots für Lehrer:innen ablehnte, stellte das Bundesverfassungsgericht im Bereich des juristischen Vorbereitungsdienstes auf die stärkere Re-

¹³ *Brosius-Gersdorf/Gersdorf*, Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin: Unanwendbarkeit des Neutralitätsgebots, NVwZ 2020, 428.

präsentationswirkung einer Person im richterlichen Dienst vor. Durch die bereits bestehende Kleiderordnung im richterlichen Dienst würde außerdem bereits vorher ein besonderer Einfluss auf das äußere Gepräge der Amtshandlung genommen.¹⁴

Auch die negative Religionsfreiheit Dritter könnte im Lehrbetrieb an Hochschulen Argument sein, um ein Kopftuchverbot durchzusetzen. Eine Rechtfertigungswirkung erkennt das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich nur für den Fall an, dass eine unausweichliche Konfrontation mit religiösen Symbolen besteht und diese durch den Staat selbst angeordnet werden.¹⁵ Davon wurde in der Entscheidung zu Kopftuchverboten im Vorbereitungsdienst allerdings abgerückt und eine Belastung für Dritte durch das Tragen eines Kopftuchs angenommen, die eine Beeinträchtigung der negativen Religionsfreiheit gleichkomme.¹⁶ Es gibt allerdings kein allgemeines Recht, von fremden Glaubensbekundungen im Sinne eines Konfrontationsschutzes verschont zu bleiben. Durch das bloße Zulassen des Tragens eines Kopftuchs durch eine Amtsträgerin identifiziert sich der Staat nicht mit einer bestimmten politischen, weltanschaulichen oder religiösen Position und so kann die negative Religionsfreiheit Dritter ein Kopftuchverbot auch nicht rechtfertigen.

Für die Einführung eines Kopftuchverbotes an Universitäten käme es im Ergebnis daher auf die Repräsentationswirkung der Professor:innenschaft für den Staat an. Aufgrund der dazu fehlenden Rechtsprechung und der konservativen Prägung juristischer Fakultäten erscheint es allerdings nicht ausgeschlossen, dass ein Kopftuchverbot auch an juristischen Fakultäten eingeführt wird. Dabei wird aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes klar, dass ein solches keineswegs zwingend ist, sondern größeren verfassungsrechtlichen Bedenken entgegensieht, die im Einzelfall auszudifferenzieren sind. Es obliegt daher auch der Studierendenschaft, sich bei einer aufkommenden Debatte an den Fakultäten zu beteiligen. Im Rahmen des Workshops sollen daher die Reaktionsmöglichkeiten und Positionen zur Einführung eines Kopftuchverbots an juristischen Fakultäten in Deutschland diskutiert werden.

D. Fazit

Religion beeinflusst unser Fachgebiet, auch ohne, dass es zwingend auf den ersten Blick auffällt. In den Universitäten ist das Thema oft noch ein blinder Fleck. Die Bedeutung von Religion in der fachlichen Ausbildung sowie dem täglichen Zusammenleben darf allerdings nicht unterschätzt werden. Im Rahmen des Workshops wird daher die benötigte Aufmerksamkeit auf das Thema gelenkt und Umgangsmöglichkeiten diskutiert und ausgearbeitet.

¹⁴ Hecker, Das BVerfG, das Kopftuchverbot im Justizbereich und die Folgen für die öffentliche Verwaltung, NVwZ 2020, 423.

¹⁵ Brosius-Gersdorf/Gersdorf, Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin: Unanwendbarkeit des Neutralitätsgebots, NVwZ 2020, 428, 431.

¹⁶ BVerfG 14.01.2020, NJW 2020, 1049 Rn. 95.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Eugen Esman
Luca Feger